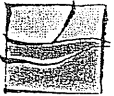


PG Optionen



EINGEGANGEN
01. FEB. 2007
Zentraler Sitzungsdienst

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Bearbeiter: Fr. Steinbicker

(Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte
Vorsitzende der Aufbaustäbe
Geschäftsführer der kommunalen Landes-
verbände

Telefon: 0385 588-2301

AZ: 177.37.10

E-Mail: antje.steinbicker@im.mv-
regierung.de

-siehe Verteiler-

EINGEGANGEN
31. JAN. 2007
346
Hauptverwaltungsamt

Schwerin, 26.01.2007

Optionsrechte der großen kreisangehörigen Städte

Handwritten notes:
Wo 31
1
1) Dr. II 41, 49, 50 } 2-k
AL II 1
2) 10-4
Wo 31
a

Sehr geehrte Frau Dr. Wilcken,
sehr geehrte Herren,

aufgrund der besonderen Verwaltungskraft der künftigen großen kreisangehörigen Städte sieht das Verwaltungsmodernisierungsgesetz neben der Privilegierung mit bestimmten Aufgabenzuständigkeiten die Möglichkeit der Option vor. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben als örtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe. Davon unabhängig besteht nach verschiedenen Fachgesetzen für kreisangehörige Gemeinden die Möglichkeit, die Übertragung von Aufgaben beim Kreis zu beantragen. Insbesondere für die Vorbereitung der Entscheidung über die Wahrnehmung der optionalen Aufgaben nach dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz sollen die beigefügten Hinweise eine Hilfestellung leisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

29.01.07

A. Steinbicker
A. Steinbicker

Berg.-Datum Nr.: 306
 Kopie/n
vom Oberbürgermeister an: 1. Basale III
-zwecks- 10
 Kenntnisnahme und Verbleib
 Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate/Ämter
 Antwortschreiben vor Abgang zur Kenntnis 2.wv 70103 f.3
 Antwortschreiben nach Abgang zur Kenntnis
 Erledigung und Rückgabe
gesamter Vorgang mit Antw.-Schrb. des OB an OB zurück
 Rücksprache Stellungnahme
 Entscheidungsvorschlag

Anlagen

Termin:

Datum/Unterschrift

Verteiler

<p>An den Vorsitzenden des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg Herrn Landrat Bräunig Börzower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p>	<p>An den Vorsitzenden des Aufbaustabes für den Kreis Mittleres Mecklenburg- Rostock Herrn Landrat Leuchert August-Bebel-Str. 41 8209 Bad Doberan</p>
<p>An den Vorsitzenden des Aufbaustabes für den Kreis Mecklenburgische Seenplatte Herrn Landrat Jelen Adolf-Pompe-Str. 12 - 15 17109 Demmin</p>	<p>An den Vorsitzenden des Aufbaustabes für den Kreis Südvorpommern Herrn Landrat Böhning An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk</p>
<p>An den Vorsitzenden des Aufbaustabes Für den Kreis Nordvorpommern-Rügen Herrn Landrat Molkentin Bahnhofstr. 12/13 18507 Grimmen</p>	<p>Hansestadt Rostock Herrn Oberbürgermeister Methling Neuer Markt 1 18055 Rostock</p>
<p>Hansestadt Greifswald Herrn Oberbürgermeister Dr. König Am Markt 17489 Greifswald</p>	<p>Hansestadt Stralsund Herrn Oberbürgermeister Lastovka Alter Markt, Rathaus 18439 Stralsund</p>
<p>Landeshauptstadt Schwerin Herrn Oberbürgermeister Claussen Am Packhof 2-6 19053 Schwerin</p>	<p>Hansestadt Wismar Frau Bürgermeisterin Dr. Wilcken PF 1245 23952 Wismar</p>
<p>Stadt Neubrandenburg Herrn Oberbürgermeister Dr. Krüger Fr.-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg</p>	<p>Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern Haus der kommunalen Selbstverwaltung Der Geschäftsführer Herrn Schröder Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin</p>
<p>Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern Haus der kommunalen Selbstverwaltung Der Geschäftsführer Herrn Thomalla Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin</p>	

Januar 2007

Optionsrechte der großen kreisangehörigen Städte

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (VwModG) werden den bisher kreisfreien Städten in Folge der Einkreisung Aufgaben entzogen.

Aufgrund des örtlichen Bezuges einiger Aufgaben und der besonderen Verwaltungskraft sieht das VwModG in unterschiedlichen Aufgabenbereichen jedoch Privilegierungen der künftig großen kreisangehörigen Städte vor (Bsp.: Zuständigkeit für die untere Bauaufsichts-, Denkmalschutz und Naturschutzbehörde).

Darüber hinaus besteht für die künftig großen kreisangehörigen Städte die Möglichkeit, die Entscheidung über die künftige Aufgabenwahrnehmung selbst zu treffen (Bsp.: Aufgaben als örtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe). Grundlage für die Ausübung dieser Optionen sind neben dem VwModG verschiedenen Fachgesetze, die für kreisangehörige Gemeinden die Möglichkeit der Aufgabenübernahme vorsehen.

Nach den Vorschriften des VwModG steht den großen kreisangehörigen Städten ein Optionsrecht in folgenden Bereichen zu:

- Örtlicher Träger der Sozialhilfe, Art. 1 § 54 VwModG
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Art. 1 § 53 VwModG
- Trägerschaft von Krankenhäusern, Art. 1 § 57 VwModG
- Trägerschaft von Volkshochschulen, Art. 15 VwModG

Aus Fachgesetzen lassen sich weitere, für die großen kreisangehörigen Städte relevante, Aufgabenübertragungen herleiten. Dies gilt insbesondere für:

- Trägerschaft von Gymnasien und Gesamtschulen, § 104 SchulG M-V
- Öffentlicher Personennahverkehr, § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V

Im Folgenden sollen die zu beachtenden Verfahren erläutert werden. Die inhaltliche Auseinandersetzung über die Konsequenzen der Ausübung eines Optionsrechts bei den genannten Selbstverwaltungsaufgaben ist in den jeweiligen Verwaltungen und Vertretungen sowie mit den Aufbaustäben zu führen.

I. Örtliche Träger der Sozialhilfe

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 1 § 54 VwModG können die großen kreisangehörigen Städte auf Antrag örtlicher Träger der Sozialhilfe werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

2. Zuständigkeiten der großen kreisangehörigen Städte

Bei einer positiven Entscheidung über den Antrag, wird die Stadt örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 1 SGB XII AG M-V. Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger ist im einzelnen in § 3 SGB XII AG M-V geregelt. Wird eine große kreisangehörige Stadt nach Artikel 1 § 54 VwModG vom Land zu einem örtlichen Sozialhilfeträger bestimmt, erhält diese den Status eines eigenständigen örtlichen Sozialhilfeträgers im Sinne der damit verbundenen sachlichen Zuständigkeit.

Aufgaben nach dem SGB II sind von Artikel 1 § 54 VwModG nicht umfasst. Das VwModG sieht kein Optionsrecht für die Bestimmung von kreisangehörigen Städten als kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 6 a SGB II vor. Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB gehen auf die neuen Kreise über.

3. Mitgliedschaft im Kommunalen Sozialverband (KSV)

Infolge der Einkreisung verlieren die kreisfreien Städte ihre Mitgliedschaft im KSV. Da dem KSV die Zuständigkeiten und Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe obliegen, besteht auch nicht die Notwendigkeit der Mitgliedschaft der optierenden großen kreisangehörigen Städte.

4. Antragsverfahren

Nach Artikel 1 § 54 VwModG ist der Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen. Da es sich um die Zuständigkeit als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Selbstverwaltungsaufgaben) geht, ist das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuständig. Die Entscheidung des Innenministeriums erfolgt in Abstimmung mit dem Sozialministerium, da sowohl eine Beurteilung der finanziellen als auch der fachlichen Leistungsfähigkeit der Antragssteller vorzunehmen ist.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit wird auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen sein. Herangezogen wird insbesondere die Haushaltslage der Antragssteller. Daneben werden weitere Gesichtspunkte, wie Vorhandensein von Fachpersonal und Einwohnerzahlen eine Rolle spielen.

Eine Frist für die Antragsstellung sieht das Verwaltungsmodernisierungsgesetz nicht vor. Sinnvoll wäre es jedoch, wenn durch die Vertretungen der Städte möglichst bald eine Entscheidung dahingehend getroffen würde, ob sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen wollen. Die Entscheidung der jetzigen Stadtvertretungen ist nicht verbindlich, würde aber den betroffenen Verwaltungen und den Aufbaustäben die Vorbereitung der geordneten Übergabe von Personal und Liegenschaften auf die neuen Kreise erleichtern. Rechtlich verbindlich können erst die neu gewählten Stadtvertretungen über die Ausübung des Optionsrechts entscheiden, da die Regelung des Artikels 1 § 54 VwModG erst mit den Kommunalwahlen im Frühjahr 2009 in Kraft tritt und damit erst ab diesem Zeitpunkt über den Antrag entschieden werden kann. Hintergrund dieser Regelung ist, dass über die künftige Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben die Vertretung entscheiden soll, die auch von der Entscheidung betroffen sein wird. Insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Aufgabe verbundenen kommunalpolitischen Steuerungsmöglichkeit und der finanziellen Auswirkungen wäre es nicht gerechtfertigt, wenn die derzeitigen Vertretungen der kreisfreien Städte über den Aufgabenbestand der künftigen großen kreisangehörigen Städte endgültig entscheiden könnten.

Aber auch mit einer vorläufigen Entscheidung kann die Arbeit der Aufbaustäbe in Hinblick auf eine Organisations- und Stellenplanung unterstützt werden. Sollte sich die Stadtvertretung der großen kreisangehörigen Städte anders entscheiden als die derzeitigen Vertretungen, sind die vorbereiteten Organisations- und Stellenpläne, sofern man nicht für den Bereich der Sozial- und Jugendhilfe zwei Varianten erarbeitet hat, in diesem Bereich anzupassen.

Sofern kritisiert wird, dass die Entscheidung vorläufiger Natur ist, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Stadium der Umsetzung vor In-Kraft-Treten der Kreisstrukturreform nicht immer zu vermeiden ist und auch für andere Bereiche zutrifft. So können beispielsweise die bisherigen Kreistage und Stadtvertretungen für den neuen Kreis keine verbindliche, sondern nur eine vorläufige Hauptsatzung erlassen.

Es kann allerdings erwartet werden, dass eine im Vorfeld sachgerecht abgewogene und möglichst mit breiter Mehrheit getroffene Entscheidung der Vertretung mit großer Wahrscheinlichkeit Bestand haben wird, zumal die kommunalpolitischen Vertreter zu einem Großteil wiedergewählt werden.

In Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 § 93 Abs. 3 VwModG ist es zweckmäßig, den endgültigen Antrag auf Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe innerhalb von drei Monaten ab Kreisneubildung zu stellen, um einen mehrfachen Eigentumsübergang der Liegenschaften zu vermeiden.

5. Finanzierung der Aufgaben

Wird der Antrag einer großen kreisangehörigen Stadt positiv beschieden, richtet sich die Finanzierung nach den Vorschriften des FAG, die durch Artikel 20 Nr. 16 (§ 10g FAG) modifiziert worden sind. Die Mittel werden danach direkt den Aufgabenträgern, somit auch den optierenden großen kreisangehörigen Städten zugewiesen.

II. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 1 § 53 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwModG) können die großen kreisangehörigen Städte auf Antrag örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden.

2. Zuständigkeiten der großen kreisangehörigen Städte

Bei positiver Entscheidung über den Antrag, ist die große kreisangehörige Stadt örtlicher Träger für die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe.

Bezüglich der Ausübung der Rechtsaufsicht wird auf die Ausführungen unter I.2. verwiesen. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist demnach der Landrat.

3. Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Bei der beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss werden für die Aufgabenträger der örtlichen Jugendhilfe keine Änderungen eintreten. Sofern die großen kreisangehörigen Städte diese Aufgaben weiter wahrnehmen, sind der jeweilige Bür-

germeister und der Leiter des Jugendamtes bzw. sein Vertreter nach den Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG-Org) beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

4. Antragsverfahren

Um Aufgabenträger der örtlichen Jugendhilfe zu werden, müssen die großen kreisangehörigen Städte nach Artikel 1 § 53 VwModG einen Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde stellen. Da es sich bei den Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe ebenfalls um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, kann auf die Ausführungen bzgl. der zuständigen obersten Landesbehörde auf I. 4 verwiesen werden. Die Anträge sind damit beim Innenministerium zu stellen.

Über den Antrag wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben entschieden (vg. Art. 1 § 53 VwModG, § 69 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit werden neben der Haushaltslage des Antragsstellers, die Fall- und Bevölkerungszahlen als Entscheidungskriterien herangezogen werden. Die Entscheidung über den Antrag wird in Zusammenarbeit mit der obersten Fachbehörde, dem Sozialministerium erfolgen.

Bezüglich einer Antragsfrist wird auf die Ausführungen unter I. 4 verwiesen.

5. Finanzierung der Aufgaben

Sofern die großen kreisangehörigen Städte Aufgabenträger der örtlichen Jugendhilfe werden, treten keine Änderungen bzgl. der Förderungen durch das Land ein.

III. Trägerschaft von Krankenhäusern

1. Rechtsgrundlage

Sofern eine kreisfreie Stadt ein kommunales Krankenhaus betreibt, kann sie diese Aufgabe auch künftig als große kreisangehörige Stadt wahrnehmen, es sei denn, die Voraussetzungen für einen Wechsel der Trägerschaft auf den Kreis nach Artikel 1 § 57 VwModG liegen vor. Dabei steht der großen kreisangehörigen Stadt ein einmaliges Wahlrecht zu. Entscheidend für einen Wechsel der Trägerschaft ist, ob es sich bisher um ein gemeindliches Krankenhaus oder um ein Krankenhaus der bisher kreisfreien Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Ober- bzw. Mittelzentrum handelt. Nur im letztern Fall kommt ein Trägerwechsel nach den Voraussetzungen des Artikel 1 § 57 VwModG in Betracht. Bei einem gemeindlichen Krankenhaus richtet sich ein Trägerwechsel unverändert nach den Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes.

Voraussetzung für einen Trägerwechsel nach dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz ist der Nachweis des Antragsstellers, dass in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung 25 % der Krankenhausbetten nach dem Krankenhausplan mit Patienten belegt waren, die nicht in der kreisfreien Stadt wohnten. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt das Krankenhaus in seiner Funktion als Ober- bzw. Mittelzentrum betreibt.

2. Antragsverfahren

Der Antrag ist bis spätestens drei Monate vor Bildung der Kreise mit der Kommunalwahl 2009 beim Innenministerium zu stellen.

Wird der Antragszeitpunkt versäumt, besteht nach Bildung der Kreise keine Möglichkeit des Wechsels nach den Vorschriften des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes. Davon unberührt bleibt der Wechsel eines gemeindlichen Krankenhauses nach den Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes.

IV. Trägerschaft von Volkshochschulen

1. Rechtsgrundlage

Als Folge der Einkreisung sind die großen kreisangehörigen Städte nicht mehr verpflichtet, eine Volkshochschule zu unterhalten (vgl. Artikel 15 Ziffer 1 VwModG). Unabhängig davon steht ihnen das Recht als Gemeinde zu, eine Weiterbildungseinrichtung und damit auch eine Volkshochschule zu betreiben (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Weiterbildungsgesetz (WBG M-V)).

Sofern die großen kreisangehörigen Städte entscheiden, weitere Einrichtungen der Weiterbildung zu betreiben, erscheint es zweckmäßig, die Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz gemeinsam mit dem jeweiligen Kreis zu erfüllen (vgl. § 5 Abs. 4 WBG-M-V). Denn dies würde die Möglichkeit der Konzentration der Aufgaben und damit einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung eröffnen. Seitens des Kreises kann eine Entscheidung über eine Zusammenarbeit erst mit Kreisbildung erfolgen. Eine Befassung mit diesem Thema und die Vorbereitung einer Entscheidung sollte in den kommunalen Körperschaften und anschließend im Aufbaustab stattfinden.

Da die Option über die künftige Aufgabenzuständigkeit nicht auf der Privilegierung als große kreisangehörige Stadt beruht, sondern auf den Status als Gemeinde, können die Stadtvertretungen die Entscheidung über die Aufgabenzuständigkeit ab 2009 bereits jetzt treffen.

2. Finanzierung der Aufgabe

Das Land hat bisher, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz, über die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 10 WBG M-V den Weiterbildungseinrichtungen eine Förderung in Form von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

Infolge der Zuweisung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 an die Kreise, werden die Zuschüsse künftig pauschal nach dem Einwohnermaßstab an die Kreise verteilt. Entsprechende Änderungen erfolgten in § 10 WBG M-V sowie im Finanzausgleichsgesetz (vgl. § 14a neu FAG).

V. Trägerschaft von Gymnasien und Gesamtschulen

1. Rechtsgrundlage

Die großen kreisangehörigen Städte werden nicht mehr Träger von Gymnasien und Gesamtschulen sein. Das Verwaltungsmodernisierungsgesetz enthält insofern keine Privilegierungsregelung.

Unabhängig davon besteht nach § 104 Abs. 3 Schulgesetz die Möglichkeit, die Übertragung der Trägerschaft beim Kreis zu beantragen. Voraussetzung dafür ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der Schule und die Entsprechung des Standorts mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung.

Können sich der Kreis und die beantragende Stadt über die Einhaltung der Kriterien nicht einigen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Innenministerium (vgl. § 104 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V).

Durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz sind diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen worden.

2. Antragsverfahren

Bezüglich des Zeitpunktes der Antragsstellung enthält das Schulgesetz keine Frist. Um eine Vermögensauseinandersetzung bezüglich der Liegenschaften mit dem Kreis zu vermeiden und eine sachgerechte Vorbereitung von Aufgaben- und Personalübergang sowie des Haushaltes zu gewährleisten, sollte der Antrag bereits vor Kreisneubildung beim Aufbaustab gestellt werden, der eine Entscheidung über die Trägerschaft vorbereiten sollte. Rechtlich verbindlich kann die Entscheidung allerdings erst nach der Kommunalwahl getroffen werden.

VI. Öffentlicher Personennahverkehr

1. Rechtsgrundlage

Nach Art.1 § 56 VwModG wird den großen kreisangehörigen Städten Rostock und Schwerin die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) übertragen. Für die genannten Städte ergeben sich insofern keine Änderungen zum jetzigen Aufgabenbestand.

Die großen kreisangehörigen Städte Wismar, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald sind ab dem Zeitpunkt der Kreisstrukturreform für diese Aufgaben nicht mehr zuständig.

2. Antragverfahren

Für die nichtprivilegierten großen kreisangehörigen Städte besteht die Möglichkeit, die Aufgabenübertragung beim Kreis nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V zu beantragen. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr enthält keine Fristsetzung. Wie bei dem Verfahren nach dem Schulgesetz sollte allerdings der Antrag vor der Kreisstrukturreform bei den Aufbaustäben gestellt werden, die eine Entscheidung für den

künftigen Kreis vorbereiten sollten. Auch hier ist eine rechtsverbindliche Entscheidung erst nach der Kommunalwahl möglich. Durch eine frühzeitige Antragsstellung und Befassung im Aufbaustab kann jedoch eine unnötige Vermögenseinwanderung vermieden werden und eine sachgerechte Vorbereitung von Aufgaben- und Personalübergang sowie des Haushalts zu gewährleisten.

